

Vereinssatzung Schutzwald e.V.

entsprechend dem Beschluss der Jahreshauptversammlung 23.06.2019

§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schutzwald e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Radolfzell am Bodensee.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung sowie der Wissenschaft und Forschung. Dabei setzt sich der Verein insbesondere für eine nachhaltige Nutzung und den Erhalt von Ökosystemen ein.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch langfristig angelegte Partnerschaften, Austausch sowie Begegnungen mit lokalen Initiativen und Gemeinden, die sich für die nachhaltige Nutzung und den Erhalt von Ökosystemen einsetzen. Dies umfasst:

- a) Finanzierung und Umsetzung von Projekten der Grundversorgung und des Natur- und Umweltschutzes in den Partnergemeinden und deren Ökosystemen.
- b) Förderung und Durchführung von Freiwilligendiensten zur Unterstützung lokaler Initiativen als ein Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Völkerverständigung.
- c) Förderung und Durchführung von Austausch- und Forschungsaufenthalten, sowie Seminaren, Workshops und anderen Maßnahmen im In- und Ausland, die zur Unterstützung der lokalen Initiativen beitragen.
- d) Zusammenarbeit und Vernetzung mit Organisationen, Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die in der nachhaltigen Nutzung der Projektgebiete unterstützend tätig sind oder es potentiell sein können.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Schutzwald e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Passives Mitglied entscheidet der Vorstand. Über der Antrag auf Aufnahme als Aktives Mitglied entscheiden die Aktiven Mitglieder in einer Aktivensitzung. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied kann nach Vorschlag durch ein Mitglied und darauf folgender Abstimmung in der Hauptversammlung aller Mitglieder per Mehrheitsbeschluss verliehen werden, auch posthum.

(4) Die Mitgliedschaft von Aktiven und Passiven Mitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Ehrenmitgliedern endet sie in den beiden erstgenannten Fällen.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit und fristlos möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Aktivensitzung entscheidet.

§5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen.

(2) Die Hauptversammlung aller Mitglieder kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

(3) In besonderen Fällen kann die Aktivensitzung Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand

- b) Sitzung der Aktiven Mitglieder (Aktivensitzung)
- c) Hauptversammlung aller Mitglieder

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht i.S.v. §26 BGB aus mindestens fünf natürlichen Personen: PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassiererIn, SchriftführerIn und KoordinatorIn Freiwilligendienste. Darüber hinaus können weitere natürliche Personen als StellvertreterInnen in den Vorstand aufgenommen werden. Der Vorstand ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich.
- (2) Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung aller Mitglieder gewählt. Nur Aktive Mitglieder können sich zur Wahl stellen. Eine einfache Mehrheit genügt. Bei Gleichstand sind Stichwahlen durchzuführen, d.h. dass eine neue Abstimmung mit nur den gleich oft gewählten als KandidatInnen durchgeführt werden muss.
- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt im Regelfall 2 Jahre. Die Anzahl der aufeinanderfolgenden Amtszeiten in gleicher Position kann maximal vier betragen. Vorzeitiger Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist möglich und führt zur Neubesetzung des Postens auf der nächsten Hauptversammlung.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstands sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit nach Vereinbarung zusammenkommen, um Themen, die den Vorstand und den Verein betreffen, zu besprechen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und macht diese den Mitgliedern zugänglich.
- (7) Der Vorstand erstellt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht.

§8 Sitzung der Aktiven Mitglieder (Aktivensitzung)

- (1) Die Sitzung der Aktiven Mitglieder ist das zentrale Diskussions- und Entscheidungsgremium des Vereins. Hier kann grundsätzlich über alle vereinsrelevanten Fragen entschieden werden, sofern sie nicht gemäß dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Für gewöhnlich ist die Aktivensitzung eine Zusammenkunft (auch virtuell möglich), zu der alle Aktiven Mitglieder Zugangsberechtigt sind.
- (3) Abstimmungen sollen wenn möglich während der Zusammenkunft durchgeführt werden. Jedes Aktive Mitglied ist stimmberechtigt. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme an anwesende delegieren. Bei allen Entscheidungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Dringende Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage den Aktiven Mitgliedern schriftlich mit einer Frist zur Stimmabgabe vorgelegt.

(5) Die Aktivensitzung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss einstimmig angenommen werden. In der Geschäftsordnung werden die Regelungen für ein eventuelles Vetorecht bei Abstimmungen festgelegt.

§9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer hinreichenden Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Hauptversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Kassenbericht und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt aus den Mitgliedern zwei KassenprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehörig sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Hauptversammlung zu berichten.

(5) Die Hauptversammlung ist darüber hinaus das einzige Gremium, welches für die folgenden Punkte zuständig ist:

- *Wahl des Vorstands*
- *Satzungsänderungen*
- *Auflösung des Vereins*

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(7) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins, bei denen eine Dreiviertelmehrheit nötig ist) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Derartige Übertragungen sind im Protokoll festzuhalten.

(8) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Hauptversammlung zugelassen werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollant*in zu unterzeichnen.

§11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.